

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.11.2022 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2022 (GVBl. S. 499), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959) und der §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 22.04.2021 öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel I Änderungen:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden beifolgenden Gesamtbetreuungsgebühren ohne Einbeziehung der Kosten für die Mittagstischverpflegung gewährt:

| | |
|---|---------------------|
| Gebührenhöhe < 388,00 € | = keine Reduzierung |
| Gebührenhöhe >= 388,00 € bis < 554,00 € | = 15 % Reduzierung |
| Gebührenhöhe >= 554,00 € | = 25 % Reduzierung |

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 160,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 66,67 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 93,33 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 224,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 224,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 304,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 330,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. 100,00 €

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

| | |
|---|----------|
| pro Kind | 213,50 € |
| Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben. | 100,00 € |

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|-----------------------|---------|
| je angefangene Stunde | 12,50 € |
| für ein Mittagessen | 5,00 € |

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist

Artikel II In-Kraft-Treten:

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 08.12.2022

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister